

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der TSG 1847 Leutkirch e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv.

Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.

Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt sein.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung;
- der Jugendausschuss;
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sie ist vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Aufgaben:
 - 2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
 - 2.2. Kassenbericht;
 - 2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
 - 2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
 - 2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
 - 2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Wahlperiode und Wahlverfahren:
Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben.
Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
5. Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

1. Zusammensetzung:
Dem Jugendausschuss gehören an:
 - 1.1. die Mitglieder des Jugendvorstandes;
 - 1.2. die Abteilungsjugendvertreter;
 - 1.3. die Abteilungsjugendsprecher/innen.
2. Aufgaben:
 - 2.1. Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
 - 2.2. Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
 - 2.3. Führung der Jugendkasse;
 - 2.4. Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
 - 2.5. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
 - 2.6. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
 - 2.7. Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
 - 2.8. Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
 - 2.9. Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
 - 2.10. Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit.
3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:
Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus drei gleichberechtigten, von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählten Vereinsmitgliedern gemäß § 1.
2. Aufgaben:
 - 2.1. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
 - 2.2. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR);
 - 2.3. Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
 - 2.4. Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen;
 - 2.5. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/Jugendmitarbeiterinnen;
 - 2.6. Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.
3. Arbeitsweise:
 - 3.1. der Jugendvorstand leitet die Sitzungen der Jugendvollversammlung und des Jugendausschusses und lädt dazu ein.
 - 3.2. bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Jugendvorstand vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und einer Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugend ist durch die Abteilungsjugendvertreter im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.

Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.